

## **SPORTCLUB PFORZHEIM**

### **SATZUNG**

Die Mitgliederversammlung des Sportclubs Pforzheim e. V. hat am 15. April 2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, welche am 18. Mai 2011 durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim wirksam wurde:

#### **Inhaltsverzeichnis**

Hinweis zur Gleichstellung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Zugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Organ des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Das Vorstandsgremium
- § 13 Aufgaben des Vorstandsgremiums und erweiterten Vorstandsgremiums
- § 14 Vereinskasse
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Abteilungen
- § 16a Sportgruppen die ausschließlich dem Hauptverein angehören
- § 16b Jugendschutz
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Ehrenvorsitzender
- § 19 Ehrenmitglied
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

#### **Hinweis zur Gleichstellung**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beide Geschlechter gleichgestellt sind und zur besseren Lesbarkeit nur männliche Formen verwendet werden.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der 1901 gegründete Verein führt den Namen „**Sportclub Pforzheim e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind „**gelb/schwarz**“. Im Vereinswappen sind die Buchstaben „**SCP**“.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Pflege und Förderung verschiedener Sportarten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und dessen Fachverbände, deren Sportarten in seinen Abteilungen betrieben werden. Er anerkennt rechtsverbindlich die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Sportbundes sowie dessen Fachverbände für sich und seine Mitglieder.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern (aktiv Sportbetreibende)
- Passiven Mitgliedern (nicht aktiv Sport treibend)
- Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern **auf Zeit (bis zu sechs Monaten)**. Näheres hierzu, einschließlich des Beitragssatzes, regelt das erweiterte Vorstandsgremium.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem formalen Mitgliederantrag zusammen mit einer Bankeinzugermächtigung beim Vorstandsgremium einzureichen.
- (3) Das Vorstandsgremium entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet Gründe hierfür anzugeben.
- (4) Jedes Mitglied **soll** sich bei der Aufnahme oder bei Inkrafttreten der geänderten Satzung entscheiden, in welcher Abteilung es als Mitglied geführt werden will. Es kann auch als Mitglied nur im Hauptverein geführt werden. Sportler die **überwiegend** Hallensport betreiben, werden im Regelfall im Hauptverein geführt. Ausgenommen sind Angehörige der Abteilungen Boxen, Gewichtheben Kegeln und Schnürles. Über die Zuordnung entscheidet das Vorstandsgremium.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, auch in anderen Abteilungen aktiv tätig zu sein. Mehrfachbeiträge an den Hauptverein sind ausgeschlossen.
- (6) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig Zustimmung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Sportes durch den Minderjährigen ist.
- (7) Ein Jugendmitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteren Antrag aktives oder passives Mitglied.
- (8) Das Mitglied wird von der Abteilung für die es sich entschieden hat in einer Mitgliederliste geführt und von der Abteilung dem dazugehörenden Verband gemeldet.
- (9) Die Abteilungen haben die Aufgabe, ihre Mitgliederliste zum **Jahresende** dem Vorstandsgremium vorzulegen (Erhebungsbogen des Bad. Sportbundes).

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Zeitablauf
  - e) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Vorstandsgremium zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis zum 15. November des laufenden Jahres dem Verein zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Anordnungen und Entscheidungen
  - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - oder wegen unehrenhaften Handlungen und vereinschädigendem Verhalten
  - oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (4) Das Ausschlussverfahren gründet sich auf einen Beschluss des Vorstandsgremiums. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich abzuliefern. Ehemalige Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein, bleiben jedoch weiterhin für sämtliche dem Verein zugefügten Schäden haftbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Vorstandsgremium
- das erweiterte Vorstandsgremium
- die Kassenprüfer
- der Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung muss spätestens jährlich im vierten Monat des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Terminbestimmung sowie die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

Bei einem Rücktritt sowohl des 1. als auch des 2. Vorsitzenden ist zunächst nach § 12 Abs. 3 zu verfahren. Sofern nicht binnen einer Woche nach dem zweiten Amtrücktritt nach § 12 Abs. 3 zumindest eines dieser Ämter (1. oder 2. Vorsitzender) kommissarisch besetzt wurde, obliegt dem 1. und dem 2. Vorsitzenden – jeweils einzeln – noch die Einberufung und Leitung der

Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden. Kommen sie der Verpflichtung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab dem zweiten Amtrücktritt nach, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandsgremiums verpflichtet, die Bestellung eines Notvorstands beim Amtsgericht zu beantragen.

- (3) Tag und Ort der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- (4) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen und des Vorstandsgremiums
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandsgremiums und erweiterten Vorstandsgremiums sowie der Kassenprüfer
  - d. Wahl des Vorstandsgremiums, der Kassenprüfer sowie des Ehrenrates, sofern anstehend
  - e. Festlegung des Vereinsbeitrags für Erwachsene (Hauptverein), bestehend aus einem Grundbeitrag und einem eventuellen Förderbeitrag nach Abteilung oder Gruppe. Das Nähere hierüber sowie die Beiträge für Kinder, Jugendliche und Familien regelt die Beitragsordnung. Erlass und Ausgestaltung obliegen dem erweiterten Vorstandsgremium. § 16 Abs. 10 bleibt unberührt.
  - f. Beschlussfassung und Abstimmung über wichtige Vereinsangelegenheiten, vorliegender Anträge und Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist bei folgenden Beschlüssen erforderlich
  - a) bei Kauf, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäudeteilen
  - b) bei Aufnahme von Krediten über **25.000 €**
  - c) bei Satzungsänderungen
- (9) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(10) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 8 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

(11) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(12) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Maßnahmen gemäß § 9 Ziffer 8 können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn:

a) das Vorstandsgremium dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder

b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt.

(2) Es dürfen nur Anträge die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben, behandelt werden.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in der in § 9 Absatz 3 genannten Form.

(4) Sollten der 1. und der 2. Vorsitzende zurückgetreten sein, so obliegt ihnen dennoch die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder auf Zeit sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

(2) Wählbar in das Vorstandsgremium bzw. in die Abteilungsleitungen sind Mitglieder vom vollendeten 18 Lebensjahr an.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren können jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, an allen Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

## § 12 Vorstandsgremium und erweitertes Vorstandsgremium

- (1) Das Vorstandsgremium setzt sich zusammen aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassier
  - d. Leiter Zentrale Verwaltung
  - e. Leiter Technische Dienste
  - f. Schriftführer
  - g. Jugendsportbeauftragter
  - h. Seniorensportbeauftragter
  - i. Datenschutzbeauftragter
  - j. Frauenbeauftragte/r
  
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung erstreckt sich nicht auf die mit den Vereinszwecken nicht zu vereinbarenden Handlungen.
  
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsgremiums müssen **volljährig und voll geschäftsfähig sein** und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.**

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Kann ein Amt im Vorstandsgremium nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums während seiner Amtszeit durch Rücktritt oder Austritt aus dem Verein aus, so wird das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied verwaltet das vom Vorstandsgremium gewählt wird. Dies gilt insbesondere auch für das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden.
  
- (4) Das erweiterte Vorstandsgremium setzt sich zusammen aus dem Vorstandsgremium und den Abteilungsleitern die das Amt eines Abteilungsvorsitzenden ausüben.
  
- (5) An den Sitzungen des Vorstands- oder erweiterten Vorstandsgremiums kann jedes interessierte Vereinsmitglied als Zuhörer teilnehmen. Die Sitzungstermine werden daher im Regelfall mindestens jeweils eine Woche vorher durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim bekannt gemacht.
  
- (6) Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands- oder erweiterten Vorstandsgremiums zu einzelnen Themen oder Sachstellungen aufgehoben werden.

## § 13 Aufgaben des Vorstandsgremiums und erweiterten Vorstandsgremiums

### (1) Die Aufgaben des Vorstandsgremiums bestehen im Wesentlichen aus

- a) den Verein zentral zu verwalten und die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte abzuwickeln
- b) Einnahme und Verwaltung der Mitgliederbeiträge
- c) Verteilung der Beitragsrückflüsse an die Abteilungen
- d) Führung der Mitgliederliste
- e) der Überwachung des Vereinsgeschehens in sportlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht
- f) Vertretung des Vereins bei Veranstaltungen
- g) der Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen
- h) der **Aufnahme** von Mitgliedern
- i) dem Ausschluss von Mitgliedern

### (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandsgremiums

- a) Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Erlass einer Beitrags- und Jugendordnung
- b) Festlegung der Aufnahmemodalitäten einschließlich der Beitragsfestsetzung und –zahlung von Mitgliedern auf Zeit
- c) Aufstellung und Beschlussfassung eines Haushaltsplans für den Hauptverein gemäß § 14 Abs. 3
- d) Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Abteilungen (§ 14 Abs. 3)
- e) Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- f) die Beratung und Beschlussfassung von wichtigen Vereinsangelegenheiten
- g) die Bildung und Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Vereinszwecke
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
- j) Verpachtung der Vereinsgaststätte
- k) Beschluss über die Ermächtigung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und des Kassiers zur Vornahme von Zahlungen oder Maßnahmen in eigener Zuständigkeit nach § 14 Abs. 5

(3) Die Sitzungen des Vorstandsgremiums sowie des erweiterten Vorstandsgremiums werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Sitzungsvorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann sowohl ein Mitglied des Vorstandsgremiums



oder erweiterten Vorstandsgremiums als auch ein Zuhörer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Im Wiederholungsfall nach Satz 3 kann das Vorstandsgremium die Person für mehrere, jedoch höchstens für drei Sitzungen ausschließen.

- a) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandsgremiums kann die Einberufung für die unmittelbar folgende Sitzung auch formlos erfolgen.
  - b) Die Einladung muss rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 14 Tage vorher, möglichst mit der Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, bei einer Sitzung des erweiterten Vorstandsgremiums ist die Beschlussfähigkeit bei sechs dem Gremium angehörenden Mitgliedern gegeben. Im Verhinderungsfall benennen die Abteilungsleiter einen Vertreter.
- (5) Jeder Anwesende des erweiterten Vorstandsgremiums hat maximal eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandsgremiums und des erweiterten Vorstandsgremiums können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet das erweiterte Vorstandsgremium. Nähere Regelungen kann das erweiterte Vorstandsgremium beschließen.

#### **§ 14 Vereinskasse**

- (1) **Die Einnahmen** der Vereinskasse bestehen hauptsächlich aus
- den Beiträgen der Mitglieder,
  - dem Pachtgeld der Vereinsgaststätte, das im Pachtvertrag zwischen dem Pächter und dem erweiterten Vorstandsgremium festgelegt wird,
  - den Zuschüssen von Sportbund, Fachverbänden, Land und Stadt, soweit sie nicht bindend für einzelne Abteilungen bestimmt sind,
  - den Spenden an den Verein, soweit sie nicht einer Abteilung direkt zufließen sollen,
  - den Veranstaltungen des Hauptvereins
  - den Platz- sowie Hallenmieten
  - und den sonstigen Einnahmen (z. B. aus Werbung, Rückvergütung des Getränkelieferanten, Übungsleitervergütungen des Bad. Sportbunds für lizenzierte Trainer - letztere werden an die jeweiligen Abteilungskassiere weitergeleitet -)

- (2) Beitragseinzug und Beitragsrückfluss an die Abteilungen und Gruppierungen werden in einer Vereinsordnung festgelegt. Erlass und Ausgestaltung obliegt dem erweiterten Vorstandsgremium. Die Ordnung wird durch Aushang im Vereinsheim 4 Wochen bekannt gemacht.
- (3) Der Verein sowie jede Abteilung sollen zum Jahresbeginn, spätestens bis 31. März eines Jahres, einen **Haushaltsplan** erstellen aus dem die anstehenden Einnahmen und Ausgaben erkennbar sind. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt vom erweiterten Vorstandsgremium.
- (4) **Die Ausgaben** der Vereinskasse bestehen hauptsächlich aus
- a) den Kosten für die vereinseigenen Liegenschaften sowie deren Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  - b) den laufenden Verwaltungskosten für den gesamten Vereinsbetrieb einschließlich aller Hallenkosten für Trainingszeiten aller Abteilungen. Über eine Anmietung entscheidet das erweiterte Vorstandsgremium.
- Soweit möglich, sind die Kosten den Abteilungen und Gruppierungen zuzuordnen und von diesen zu tragen. Sportliche und sonstige Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft das erweiterte Vorstandsgremium.
- (5) Die Bewilligung von Ausgaben oder Maßnahmen die zu Ausgaben führen obliegt dem Vorstandsgremium. Das erweiterte Vorstandsgremium kann den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie den Kassier generell oder für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ermächtigen, solche selbständig vorzunehmen. Bei einer generellen Ermächtigung ist die Wertgrenze durch das erweiterte Vorstandsgremium festzulegen.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und für den Verhinderungsfall einen Ersatzprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstandsgremium oder erweitertem Vorstandsgremium angehören.
- (3) Die Kassenprüfer unterziehen **gemeinsam** die jeweiligen Kassen des Vereins sowie der Abteilungen einer Prüfung.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Verpflichtung, die Kassen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen.
- (5) Bei der Prüfung der Vereinskasse können Mitglieder des Vorstandsgremiums, sowie bei den Abteilungskassen Mitglieder der Abteilungsleitung und des Vorstandsgremiums anwesend sein.

- (6) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.
- (7) Die Kassenberichte sind dem Vorstandsgremium nach Prüfung zu übergeben.

## § 16 Die Abteilungen

- (1) Der Verein besteht als Hauptverein mit mehreren Abteilungen.
- (2) Für die Gründung einer Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abteilungen unterstehen dem Vorstandsgremium und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungsmitglieder wählen in eigenständiger Weise unter Aufsicht eines Mitglieds des Vorstandsgremiums ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Einladung der Abteilungsmitglieder erfolgt in der abteilungsüblichen Form und Aushang im Vereinsheim.

Zur Abteilungsversammlung muss auch der 1. Vorsitzende des Hauptvereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Er, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, hat Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung.

Sollten in den Abteilungsversammlungen Beschlüsse gefasst werden die gegen den Zweck, die Aufgaben und Interessen des Vereins verstoßen, so hat der 1. Vorsitzende das Recht, diese für ungültig zu erklären.

- (6) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendleiter, soweit der Abteilung Jugendmitglieder angehören

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. .

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Eine Abschrift erhält das Vorstandsgremium. Die §§ 12 Abs. 3 sowie 13 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

- (7) An den Sitzungen der Abteilungsleitung kann jedes interessierte Vereinsmitglied als Zuhörer teilnehmen.

Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsleitung zu einzelnen Themen oder Sachstellungen eingeschränkt werden.

- (8) Abteilungsversammlungen werden jedes Jahr zeitlich vor der Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie werden durch den Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung kann auch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Hauptvereins erfolgen.
- (9) Die Abteilungen dürfen keine Mitglieder ohne Mitgliederantrag und Zustimmung des Vorstandsgremiums aufnehmen. Dies ist eine reine Haftungsfrage bei Unfällen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann als ein den Verein schädigendes Verhalten geahndet werden.
- (10) Die Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen. Diese Mittel verbleiben in der Abteilungskasse.
- (11) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Verbandsabgaben werden zentral durch den Kassier des Hauptvereins bearbeitet und die Zahlung veranlasst.  
Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer und dem Vorstandsgremium.
- (12) Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen aktiv mitzumachen. Sie müssen jedoch die zusätzlichen Beschlüsse der Abteilungen anerkennen.
- (13) Selbst erwirtschaftete Gewinne von Abteilungen, z. B. von Eintrittsgeldern, bei Sportfesten usw. verbleiben in den Abteilungskassen.
- (14) Eine Abteilung kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandsgremiums aufgelöst werden (§ 13 Abs. 2 e), insbesondere wenn sie weniger als sieben Personen zählt. Sämtliche Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und gehen bei Auflösung in den Vereinsbestand über.

#### **§ 16a Sportgruppen die ausschließlich dem Hauptverein angehören**

Sportgruppen die keiner Abteilung sondern direkt dem Hauptverein angehören, benennen dem Vorstandsgremium einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter.

#### **§ 16b Jugendschutz**

Zum Schutz der Jugend vor Übergriffen haben die im Jugendbereich tätigen Verantwortlichen (Trainer und Betreuer) im Regelfall spätestens zwei Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Vorstandsgremium ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Von der Vorlage kann das Vorstandsgremium absehen, wenn ein guter Leumund des Jugendverantwortlichen gewährleistet ist.

## **§ 17 Ehrenrat**

- (1) Aufgabe des Ehrenrates ist die Behandlung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.  
Er hat außerdem Mitspracherecht bei Beschlüssen des Vorstandsgremiums über Vereinsausschlüsse.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die **mindestens 5 Jahre dem Verein angehören müssen. Sie dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung, keinem anderen Vereinsorgan angehören.**
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes beim Vorstandsgremium wird nach dessen Prüfung der Ehrenrat tätig.
- (5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Sitzung leitet.
- (6) Die Sitzung ist zu protokollieren und mit Unterschrift des Vorsitzenden dem Vorstandsgremium vorzulegen.
- (7) Das Vorstandsgremium hat bei Verstoß gegen die Satzung ein Vetorecht und kann den Beschluss außer Kraft setzen.
- (8) Der Ehrenrat muss auf Verlangen des Vorstandsgremiums seinen Beschluss begründen.
- (9) Die Sitzungen sind vertraulich **und daher nicht öffentlich.**
- (10) Die Beschlüsse sind nach Zustimmung des Vorstandsgremiums endgültig.
- (11) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 18 Ehrenvorsitz**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden stellt eine besondere Auszeichnung und Ehrung von Seiten des Vereins dar.
- (2) Der Ehrenvorsitzende wird vom erweiterten Vorstandsgremium vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein bisheriger 1. Vorsitzender oder Stellvertreter vorgeschlagen werden, wenn er
  - a) mindestens 5 Jahre im Amt war und
  - b) er sich durch besondere Verdienste in seiner Amtszeit oder zum Wohle des Vereins hervorgehoben hat.
- (4) Der Ehrenvorsitzende erhält bei seiner Ernennung eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel. Er ist von der Beitragszahlung befreit und hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 19 Ehrenmitglied**

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied stellt eine besondere Auszeichnung und Ehrung von Seiten des Vereins dar.
- (2) Zum Ehrenmitglied wird vom erweiterten Vorstandsgremium ernannt, wer
  - a) mindestens 50 Jahre Mitglied ist
  - b) oder sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet hat
  - c) oder sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.
- (3) § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Pforzheim mit der Maßgabe der ausschließlichen Verwendung zur Förderung des Sports.

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Die Mitglieder des bisherigen Präsidiums sind spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 neu zu wählen. Sie führen mit Inkrafttreten dieser Satzung die in § 12 genannten Bezeichnungen. Der bisherige zweite Vizepräsident führt sein Amt mit der in § 12 Abs. 1 Buchstabe d genannten Bezeichnung weiter. Der Ehrenpräsident führt künftig die Bezeichnung „Ehrevorsitzender.“

### **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim in Kraft. Damit wird die bisherige Satzung unwirksam.

**Vorstehende Satzung ist am 18. Mai 2011 durch Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim wirksam geworden.**